

# Satzung des Vereins Kartoffelkombinat – der Verein e.V.

## § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kartoffelkombinat – der Verein“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung und der Volksbildung
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklungs- und Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen Landbaus – im Besonderen der biologischen Wirtschaftsweise – und damit verbundenen Bereichen insbesondere
  - zur Verbesserung der Bodenqualität mit ökologischen Methoden,
  - der Untersuchung samenfester und hybrider Sorten,
  - Verbesserung der Bodenqualität mit ökologischen Methoden
  - Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in der ökologischen Landwirtschaft
  - Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in der Lieferkette von der Gärtnerei oder landwirtschaftlichen Betrieb zum Endverbraucher
- Erforschung von Rahmenbedingungen einer Postwachstumsgesellschaft und Erarbeitung von gemeinwohlorientierten Subsistenzkonzepten für eine regionale Versorgungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des urbanen sowie des ländlichen Raumes, insbesondere
  - Entwicklung einer Blaupause zum Aufbau einer regionalen gemeinwohlorientierten Versorgungsstruktur und die entsprechende Ausbildung von interessierten Menschen in diesem Sinne.
  - Untersuchungen zur Förderung des Aufbaus einer ökologischen, regionalen und gemeinwohlorientierten Versorgungsstruktur unter den besonderen Bedingungen einer Großstadt.
- die Integration alter und junger Menschen in der Gesellschaft, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen auch aus sozial schwachen Familien in Erziehung, Bildung und Persönlichkeitsentwicklung, die Förderung in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen, Erhaltung und Erschaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die

## Satzung des Vereins Kartoffelkombinat – der Verein e.V.

Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Konkret umgesetzt werden soll dies durch Schaffung von gemeinschaftlichen Anlässen, Workshops und Exkursionen, beispielsweise durch Anlage eines Kräutergartens, Bau eines Wildbienenhotels, Förderung sozialer Kontakte durch Begegnungsfeste in einer Behinderten-/Flüchtlingseinrichtung u.ä.).

- die Förderung der Erziehung und der allgemeinen Wissensvermittlung zu Aspekten des Ökosystems und der Zusammenhänge von Flora und Fauna, konkret durch
  - die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Workshops/Projekten und Exkursionen in die urbanen Naturräume
  - die Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Veranstaltungen zu spezifischen ökologischen Themenbereichen und der Bildung für nachhaltige Entwicklung

Insbesondere soll dies konkret umgesetzt werden durch

- Wissensvermittlung im Rahmen einer regelmäßigen Weiterbildungsveranstaltung, der **Kartoffelakademie**, mit dem Schwerpunkt ökologischer und gesellschaftlich relevanter Themen.
- Ein pädagogisches Angebot für Kinder ab einem Jahr, den **Kartoffelklub**. Er bezieht sich auf die Ziele und Werte des Kartoffelkombinats wie
  - Gemeinwohlorientierung
  - Regionalität
  - Auswahl vegetarischer Produkte
  - Ökologische Produktion
  - Umweltfreundliche Verpackung, Lagerung, Produktion
  - Soziale Verantwortung für die Auswirkungen der Produktion

Parallel zu den Veranstaltungen der Kartoffelakademie werden den Kindern Wissen und Bewusstsein rund um die Kartoffelkombinats-relevanten Themen vermittelt und in kindgerechter Form nahe gebracht. Die Angebote sollen inklusiv sein und derartig gestaltet, dass sowohl ältere als auch jüngere Kinder daran teilnehmen und davon profitieren können. Die pädagogische Konzeption sieht dabei vor:

- Kindgerechte Vermittlung von Kartoffelklub-relevanten Werten
  - Niedrigschwellige Behandlung und Aufarbeitung umweltrelevanter Themen
  - Wissensvermittlung und Aktionen zu umweltfreundlicher Nahrungsmittelherstellung, Verarbeitung und Verpackung
  - Vermittlung der Kombinars-Idee bez. dazu passenden sozialen und politischen Themen
  - Transfer vom Wissen zum Tun anregen und motivieren
  - Partizipation durch Mitbestimmung wie z. Bsp. Interessensabfrage in Bezug auf geplante Aktionen
  - Verknüpfung von positiven Gefühlen und Erlebnissen in Kombination mit den Kartoffel-Kombinatswerten
- Unterstützung des Schutzes der Natur und der natürlichen Lebensräume, konkret durch
    - die Begleitung von Erhaltungsmaßnahmen alter Nutzpflanzenarten (Getreide, Gemüse, Obst) und Pilzen sowie ihre Weiterzüchtung für den ökologischen Landbau (insbesondere Anbau alter, samenfester Sorten mit Adaptionpotential an eine sich ändernde Umwelt)
    - die Entwicklung von alternativen Energiekonzepten
    - die Anpflanzung und Pflege von Hecken und alten Obstbaumsorten, Heil- und Gewürzkräutergärten, Erhaltung von bedrohten Ackerwildkräutern
    - themenspezifische Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

# Satzung des Vereins Kartoffelkombinat – der Verein e.V.

- Toleranz und Völkerverständigung wollen wir erreichen durch die Durchführung von (inter)kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Workshops, Lesungen, Theater, Musik und Symposien, deren Zweck die Förderung von Toleranz und internationaler Gesinnung ist, Begegnung von Angehörigen verschiedener Völker, durch Wissensvermittlung über fremde Völker und die Idee des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Nationen gefördert.

Angesichts von Migrationsbewegungen kann dies konkret dadurch umgesetzt werden, dass Spendenkisten mit Gemüse an Flüchtlingsunterkünfte geliefert werden und sich der Austausch mit den Flüchtlingen verstetigen soll. Ansätze für gelebte Willkommenskultur sind beispielsweise folgende Aktionen:

- Interkulturelle Abende (gemeinsam kochen, Rezepte austauschen, reden, essen, in Kontakt kommen)
- Gemeinsames Gärtnern (Selbstversorgerbeete für frische gesunde Lebensmittel unter Anleitung der Gärtner und Mithilfe von Ehrenamtlichen)
- Dauerhafte Mitarbeit in einem Gärtnerteam (je nach juristischer Möglichkeit, individueller Motivation und Fähigkeiten der Flüchtlinge)

## § 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 - Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.
2. Jede natürliche und jede juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann Fördermitglied werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Der Antrag hat in Schriftform oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Handelsgesellschaft oder des Vereins.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.
6. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## § 5 - Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

# Satzung des Vereins Kartoffelkombinat – der Verein e.V.

## § 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer

## § 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (per E-Mail) durch den Vorstand (Vorsitzenden) unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
  - die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB,
  - die Bestellung unabhängiger Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung eine weitere Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
6. Jedes Mitglied hat eine 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar durch schriftliche Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung

## **Satzung des Vereins Kartoffelkombinat – der Verein e.V.**

des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Versammlungsleiter ist einer der Vorstände oder ein Geschäftsführer. Sollte keiner der Vorstände oder Geschäftsführer anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 8 - Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands oder bis zum Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen oder in Unterzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortfahren.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Sofern dieser nicht Mitglied des Vorstandes ist, ist er berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen. Tätigkeiten und Aufwendungen von besonderen Vertretern oder Beauftragten des Vereins können in angemessenem Umfang vergütet werden. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.
6. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstände anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen. Wurden Beschlüsse gefasst, sind die Beschlussvorlage und das Abstimmungsergebnis in dem Protokoll niederzulegen. Abschriften des Protokolls sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

### **§ 9 - Der Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er ist der Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

## Satzung des Vereins Kartoffelkombinat – der Verein e.V.

1. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand des Vereins ordnungsgemäß zu führen;
2. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
3. eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
4. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;

### § 10 - Sonstiges

Der Verein darf gemeinnützige Kapitalgesellschaften oder sonstige gemeinnützige Körperschaften errichten und sich an Kapitalgesellschaften oder sonstigen Körperschaften beteiligen, soweit dies zur Verwirklichung der Vereinszwecke geeignet oder hilfreich ist.

### § 11 - Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere zu diesem Zeitpunkt existierende steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

München, den 8. April 2016

Unterschriften (mindestens 7 Personen)

  










